

Jugendordnung des Thüringer Schützenbundes e.V.

§ 1 Name und Wesen

In der TSJ sind Personen jeglichen Geschlechts gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung nur die männliche Sprachform durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für alle Geschlechter anzuwenden.

§ 2 Grundsätze

1. Die Thüringer Schützenjugend ist die Jugendorganisation des Thüringer Schützenbundes e.V. nach § 24 der Satzung des Verbandes und entsprechend § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
2. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der TSJ bis einschließlich 26 Jahre (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendleiter aller Schützenkreise des Verbandes bilden die Verbandsjugend.
3. Die Thüringer Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Thüringer Schützenbundes e.V. selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
4. Sie tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3 Zweck

Die Thüringer Schützenjugend will:

1. nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 11, 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und um den Sport leisten. In Anlehnung an die §§ 13, 14 SGB VIII widmet sich die TSJ dem Kinder- und Jugendschutz.
2. die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre vertreten.
3. mit ihren Aktivitäten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit
 - zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten,
 - zu bürgerschaftlichem Engagement anregen,
 - zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen.
4. durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
5. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
6. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 4 Werte

Die TSJ

- bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen.
- ist eine parteipolitisch neutrale Organisation.

- ist gegen Extremismus jeglicher Art.
- berücksichtigt die Prinzipien des Gender Mainstreamings.
- steht für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung, Integration und Inklusion.
- achtet auf das Recht von Kindern, Jugendlichen, und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art und handelt nach ihrem Präventionskonzept inklusive der Erklärung des Landessportbund Thüringen und der Thüringer Sportjugend zum Kinderschutz.

§ 5 Organe

Organe der Thüringer Schützenjugend sind:

- a. der Jugendtag,
- b. der Jugendausschuss,
- c. der Jugendvorstand.

§ 6 Landesjugendtag

1. Der ordentliche Landesjugendtag findet alle 2 Jahre statt.
2. Außerordentliche Landesjugendtage können nach Bedarf einberufen werden. Dazu bedarf es des Antrages von mindestens sieben Kreisen oder eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes.
3. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Thüringer Schützenjugend.
4. Der Jugendtag setzt sich aus dem Jugendleiter oder Stellvertreter, einem Jugendsprecher sowie den Delegierten der Kreise und dem Jugendvorstand des Thüringer Schützenbundes zusammen. Die Schützenkreise entsenden in den Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren:
 - für bis zu 50 Mitglieder 1 Delegierten;
 - für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.

Mindestens ein Delegierter darf das 26. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Jugendtages noch nicht überschritten haben. Jeder Jugendleiter des Schützenkreises erhält ein zusätzliches Stimmrecht.

5. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Die Delegierten für den Jugendtag werden von den Schützenkreisen benannt und sind schriftlich der Geschäftsstelle des Thüringer Schützenbundes spätestens 10 Tage vor Beginn des Landesjugendtages zu melden.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden nach der Satzung des Thüringer Schützenbundes durchgeführt.
8. Das passive Wahlrecht gilt ab Vollendung des 10. Lebensjahres.
9. Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganen der Schützenkreise gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Thüringer Schützenbundes vorliegen. Sie werden von dieser dem Jugendvorstand unverzüglich mitgeteilt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 7 Aufgaben des Landesjugendtages

1. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - a. Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b. Beschlussfassung über die Jugendordnung der TSJ bzw. deren Änderung,
 - c. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes,
 - f. Wahl des Jugendvorstandes,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a. dem Jugendvorstand,
 - b. den Kreisjugendleitern, oder im Falle der Verhinderung einem von dem jeweiligen Kreisjugendleiter benannten Vertreter.
2. Der Jugendausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die nicht dem Landesjugendtag oder dem Jugendvorstand zugewiesen sind, insbesondere:
 - a. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Jugendvorstand,
 - b. Erarbeitung von Richtlinien der Jugendarbeit,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes (in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet),
 - d. Entlastung des Jugendvorstandes (in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet).
3. Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Ausgenommen hiervon sind die Jahre, in denen ein Landesjugendtag einberufen wird.

§ 9 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Landesjugendleiter, dem stellv. Landesjugendleiter, 2 Landesjugendsprechern, dem Landesjugendpressewart sowie 2 ständigen Beisitzern zusammen.
2. Der Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter werden vom Jugendtag auf 4 Jahre gewählt; der Rhythmus folgt der Legislaturperiode des Präsidiums. Die Landesjugendsprecher, der Landesjugendpressewart sowie die zwei ständigen Beisitzer werden auf 2 Jahre gewählt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt. Die Landesjugendsprecher können sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Wahl stellen.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Thüringer Schützenbundes.

4. Der Landesjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Thüringer Schützenjugend nach innen und außen.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Thüringer Schützenbundes sowie der Beschlüsse des Jugendtages und -ausschusses.
6. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr. Sie werden vom Landesjugendleiter einberufen und geleitet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Im Einzelfall kann der Jugendleiter anordnen, dass die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Jugendleiter im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Versand der E-Mail betragen. Wenn ein Jugendvorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, ist das Umlaufverfahren gescheitert.

§ 10 ad-hoc Ausschüsse

Der Landesjugendtag oder der Jugendvorstand können zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben ad-hoc Ausschüsse berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 11 Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung können nur vom ordentlichen oder außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung des Thüringer Schützenbundes e.V. tritt nach ihrer Bestätigung durch das Präsidium des Verbandes am 28.02.2020 in Kraft.



Sina Hölzer
Landesjugendleiterin



Stephan Thon
Präsident